



Datum 7. Mai 2024

Beschluss-Nr. 126

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Unterschutzstellung von zwei Silberahorn, Parzelle Nr. 140, Zürcherstrasse 153, Frauenfeld

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung unterbreitet dem Stadtrat das Gesuch um Unterschutzstellung von zwei Silberahornbäumen.

Auf der Parzelle Nr. 140, welche sich im Eigentum von Christoph Affeltranger, Gerlikonerstrasse 50, Frauenfeld befindet, stehen zwei Silberahornbäume (*Acer saccharinum*). Die Parzelle liegt in der Freihaltezone oberhalb der Stadtmauer im historischen Garten- und Altstadtbereich. Die Bäume sind ca. 100 Jahre alt, 21 bzw. 23 Meter hoch, der Stammumfang misst 2.76 bzw. 3.30 Meter (Durchmesser ca. 90 bzw. 105 Zentimeter) und die Baumkronen messen mittlerweile rund 10 bzw. 12 Meter.

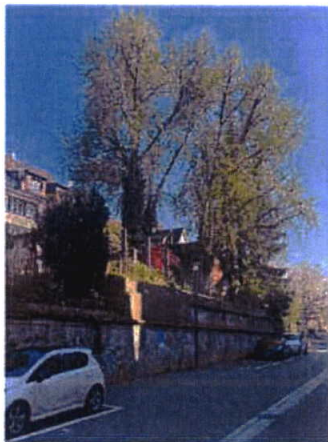


Abbildung 1: Zwei Silberahornbäume, Ansicht von Passage.



Abbildung 2: Ansicht von Seite Post.

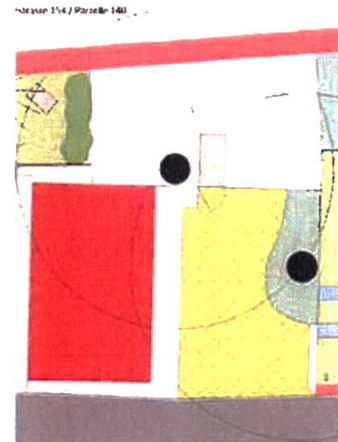


Abbildung 1: Grundriss mit den Bäumen

Aufgrund einer Flurangelegenheit zwischen den Grundeigentümern der Parzellen Nrn. 140 (Affeltranger) und 141 (Nüssli) wurde durch den Gartenhistoriker Steffen Oseogawa vom Büro für Gartendenkmalpflege aus Zürich eine Schutzwertbeurteilung der historischen Gärten über der Stadtmauer im Bereich Zürcherstrasse 151-179 erstellt. Diese empfahl eine Unterschutzstellung der zwei Silberahorne zu prüfen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 informierte das Amt für Hochbau und Stadtplanung den Eigentümer und die Anstösser über die dafür nötige zusätzliche Untersuchung der zwei Silberahornbäume durch den Baumspezialisten Baumart AG aus Frauenfeld. Die Expertise

bestätigte die Schutzwürdigkeit der beiden Bäume. Der Grundeigentümer wurde am 03. November 2023 schriftlich über die Absicht einer Unterschutzstellung in Kenntnis gesetzt.

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft, begrüsst die Unterschutzstellung mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2023. Die Unterschutzstellung soll somit durch Beschluss des Stadtrates erfolgen.

Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid gemäss § 10 NHG TG treffen. Gemäss § 13 NHG TG haben Eigentümer dabei Anspruch auf Entscheid über den Erlass einer konkreten Schutzanordnung.

Gemäss Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999, können Eigentümer nach Art. 14 Abs. 7 für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten an geschützten Naturobjekten auch Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 3 beantragen.

Erwägungen

Nach § 3 NHG TG nehmen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte. Nach § 10 NHG TG sind erhaltenswerte Objekte zu sichern. Zu diesem Zweck können die Gemeinden Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 2 Abs. 1 NHG TG können erhaltenswerte Objekte namentlich sein: «Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.» Im Übrigen ergeben sich Hinweise auf erhaltenswerte Objekte namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Die zwei Silberahorne können somit grundsätzlich ein erhaltenswertes Objekt im Sinne des NHG TG darstellen.

Bäume stellen ausserhalb wie auch innerhalb des Siedlungsgebiets Lebensräume für Vögel und Wildtiere dar. Zudem verbessern sie das Mikroklima der Stadt. Der Erhalt von Einzelbäumen wie auch eine Vermehrung des Baumbestands im Siedlungsgebiet liegen damit grundsätzlich im Interesse der Lebensraumqualität und somit auch im Interesse der Stadt Frauenfeld. Das gilt insbesondere auch für die zwei Silberahornbäume, die auch Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bieten. Die vorliegenden fraglichen Silberahorne verfügen über beachtliche Dimensionen, ein mässig intaktes Entwicklungspotential und sie befinden sich in altersentsprechend mittlerem Zustand. Diese zwei Bäume erweisen sich darum als biologisch und ökologisch besonders wertvoll. Weiter ist ein Erhalt bestimmter Bäume für die Stadt Frauenfeld dann von überwiegendem Interesse, wenn sie aufgrund ihres Standortes und Erscheinung in markanter Weise zu dominieren vermögen, aussergewöhnlichen Akzent setzen und damit das Quartier- oder Strassenbild wesentlich mitprägen oder das Stadtklima nachweislich verbessern. Die zwei Silberahorne auf der Parzelle Nr. 140 erfüllen auch diese Kriterien, da sie an ihrem Standort und gegenüber anderen Bäumen im Altstadtbereich optisch zu dominieren vermögen und das Strassenbild der Grabenstrasse mit der Stadtmauer

als strassenbegleitende Bäume sowie das Erscheinungsbild als schöne Baumgruppe vor dem Altstadtbereich im Siedlungsraum prägt und aufwertet.

Angesichts dessen erweisen sich die zwei Silberahornbäume als schützenswertes Naturobjekt.

Der Grundeigentümer sowie die Eigentümer der direkt anstossenden Parzellen-Nrn. 139, 141 und 146 wurde am 12. Januar 2024 ein Schreiben bezüglich einer möglichen Unterschutzstellung zugestellt (Anhörung). Innerhalb der angesetzten Frist am 5. Februar 2024 erging keine Stellungnahme.

Gemäss TG NHG § 24 ist eine Unterschutzstellung den vom Regierungsrat als rechtsmittelberechtigt bezeichneten Organisationen mitzuteilen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die zwei Silberahornbäume auf der Parzelle Nr. 140 werden unter Schutz gestellt
2. Bedingungen:
 - a. Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 140 hat die zwei Silberahornbäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen gemäss Art. 2 Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999 einer Bewilligung.
 - b. Die Schutzanordnungen (Punkte 1 und 2.a.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung. Die Kosten der Grundbuchanmerkung trägt die Stadt Frauenfeld.
3. Es wird keine Gebühr erhoben.

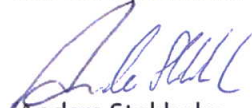
Protokollauszug an:

- Christoph Affeltranger, Gerlikonerstrasse 50, 8500 Frauenfeld (Grundeigentümer A-Post Plus)
- Nüssli Hans Ulrich, Sgambáda 5, 6939 Arosio (Anstösserin - A-Post plus)
- Parolari Marco, Oberfeldstrasse 4, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Parolari Ruth Esther, Oberfeldstrasse 4, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Edelmann Markus, Schützenmur 5, 8478 Thalheim an der Thur (A-Post plus)
- MURGENA AG, Hausstrasse 19, 8570 Weinfelden (A-Post plus)
- Actienbrauerei Frauenfeld AG, Spannerstrasse 23, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Hug Liegenschaften AG, Hr. Felix Hug, Käppelstrasse 8, 4656 Starrkirch-Will (A-Post plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Markus Bürgisser, Wilerstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)

- Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Andreas Zwicky, Präsident, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)
- WWF-Thurgau, Robin Stacher, Geschäftsführer, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (E-Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld (Hauspost)
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Werkhof, Ali Sinani (E-Mailversand)
- Steueramt, Eveline Gubler (E-Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Mark Meeder (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Tiefbau und Verkehr (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Hochbau und Stadtplanung (E-Mailversand)

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident


 Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin


 Bettina Beck

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.